

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für die GKN Hydrogen GmbH mit Sitz in Deutschland

### 1. Definitionen und Einleitung

„Wir“, „uns“ und „unsere“ bezieht sich auf die GKN Hydrogen GmbH, als Verkäufer oder andere Unternehmen der GKN Hydrogen Gruppe mit Sitz in Deutschland. „Gruppe“ meint GKN Hydrogen Ltd und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften. „Schriftlich“ bedeutet auch E-Mail, Fax, Briefe oder elektronischer Datenaustausch wie in §126b BGB bestimmt. Unsere Vereinbarung über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen (der „Vertrag“) besteht aus (i) den Bedingungen, die Sie und Ihre Vertreter unterzeichnet haben; (ii) unserer Auftragsbestätigung; (iii) dem Lieferschein oder Rechnung; und (iv) diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten oder Teilen davon, gilt der Teil des Vertrages vorrangig, welcher in der Auflistung zuerst genannt ist.

### 2. Bestellannahme; Ausschluss entgegenstehender Bedingungen; Untersuchungspflichten

2.1 Sie können Bestellungen schriftlich, per Telefon, durch elektronischen Datenaustausch oder in jeder anderen vereinbarten Form schicken. Jede Bestellung ist ein unverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag kommt erst bindend zustande, wenn wir Ihre Bestellung schriftlich bestätigen.

2.2 Soweit Sie auf zusätzliche oder abweichende Bedingungen verweisen, werden diese nicht Bestandteil des Vertrages und gelten als durch diese Verkaufsbedingungen ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen.

2.3 Wir prüfen nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Daten einschließlich Spezifikationen und Zeichnungen, die wir von Ihnen erhalten, und alle durchgeführten oder geplanten Änderungen erfordern Ihre Zustimmung.

2.4 Unsere Angebote werden freibleibend erteilt.

2.5 Bestellte Waren und Dienstleistungen gelten als abschließend untersucht und ohne Beanstandungen angenommen, sofern Sie diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung oder Leistungserbringung schriftlich als mangelhaft abgelehnt haben.

2.6 Sie sind verpflichtet, ein angemessenes System zur Identifikation und jederzeitigen Rückverfolgbarkeit der von uns gelieferten Waren einzurichten und zu unterhalten, welches mit unserem Rückverfolgungssystem kompatibel ist. Wir sind für Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung verursacht werden, nicht verantwortlich.

### 3. Lieferung und Ausführung

3.1 Die Einhaltung sämtlicher unserer Liefer- und Ausführungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers und die abschließende Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3.2 Der Versand der Anlage bzw. der Liefergegenstände erfolgt auf dem günstigsten Versandweg und auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

3.3 Teillieferungen sind zulässig, wenn dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

3.4 Handelsübliche Abweichungen des Liefergegenstandes von den vertraglichen Vereinbarungen, Angeboten, Mustern, Prospekten, Datenblättern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

3.5 Liefergegenstände aus ordnungsgemäß vorgenommenen Lieferungen können nur zurückgegeben werden, wenn wir die Rücknahme bewilligen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Rücksendung zu tragen.

### 4. Verzug und Unmöglichkeit

4.1 Wir haften bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4.3 Unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung wird bei leichter Fahrlässigkeit für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

4.4 Die Beschränkungen dieser Ziff. 4 (Verzug und Unmöglichkeit) gelten nicht, wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 5. Mehrwertsteuer

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.). Die MwSt. ist von Ihnen nach Erhalt einer einschlägigen Rechnung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu zahlen.

## 6. Zahlung

6.1 Zahlungen müssen vollständig und uneingeschränkt innerhalb der vertraglich bestimmten Zahlungsfrist sowie des vereinbarten Rechnungsstellungsplan, wenigstens aber innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen geleistet werden.

6.2 Ein Zurückbehalt der Zahlung oder Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

6.3. Bei überfälligen Rechnungen/Zahlungsverzügen behalten wir uns das Recht auf Ausstellung von Mahngebühren sowie Verzugszinsen vor.

## 7. Risiko, Eigentum, Sorgfaltspflicht

7.1 Das Risiko geht mit Lieferung der Waren auf Sie über.

7.2 Wir behalten das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises (einschließlich MwSt.) vor. Sie sind verpflichtet, uns das Teileigentum zu übertragen, soweit Sie die Waren mit anderen Waren oder Gegenständen verbinden oder vermischen. Sie sind berechtigt, die Waren im Rahmen Ihres gewöhnlichen Geschäfts zu veräußern und übertragen uns alle Ansprüche gegenüber Ihren Kunden sowie alle weiteren aus dem Verkauf resultierenden Ansprüche bis zur vollständigen Befriedigung all unserer Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Wir geben diese Sicherheit frei, wenn und soweit der Gesamtwert unserer Sicherheiten die gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt. Wenn wir die Rückgabe unserer Vorbehaltsware fordern, werden Sie diese abholbereit zur Verfügung stellen. Soweit Sie der Aufforderung zur Bereitstellung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, zur Abholung Ihr Betriebsgelände zu betreten.

7.3 Sie sind verpflichtet, die Ware zu jeder Zeit ordnungsgemäß zu behandeln und entsprechend unseren Weisungen zu lagern, zu transportieren, und unsere Weisungen zu Arbeitsschutz und Umweltschutz zu beachten. Sie dürfen nichts unternehmen, was die Qualität oder Sicherheit der Waren beeinträchtigen oder das Ansehen unserer Marke schädigen könnte.

## 8. Mängelhaftung und Schadensersatz

8.1 Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit gesetzlich keine zwingend längere Frist vorgeschrieben ist.

8.3 Gewichte, Maße, Leistungsangaben, Erträge und sonstige Daten, die in Verkaufsbroschüren, Anzeigen und vergleichbaren Unterlagen genannt werden, sind lediglich als Anhaltspunkte zu betrachten. Gleiches gilt für vorgeführte oder bereitgestellte Probeanlagen bzw. Vorführanlagen.

8.4 Soweit ein von uns zu vertretener Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.5 Schlägt die Nichterfüllung fehl, wovon frühestens nach dem 2. Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuch auszugehen ist, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Soweit sich nachstehend (Absatz 6, 7 und 8) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Bei Auslandsgeschäften gilt noch Folgendes: Für den Fall eines unverhältnismäßigen Aufwands und unverhältnismäßiger Kosten, die eine eigenhändige Nachbesserung durch uns nach sich ziehen würden, können wir in solchen Fällen von dem Auftraggeber verlangen, selbst die notwendigen Reparaturen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kosten, die dem Auftraggeber für die Durchführung der notwendigen Nachbesserungsarbeiten entstehen, haben wir ihm dann zu ersetzen, soweit die Beauftragung von uns zuvor freigegeben wurde.

8.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung dabei allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt

8.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus unerlaubter Handlung.

## 9. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs.1 Nr.2 und 634a Abs.1 Nr.2 BGB. Dies gilt ebenfalls nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Für Schadenersatzansprüche gilt diese Verjährungsfrist zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 10. Intellektuellem Eigentum und Vertraulichkeit

10.1 Alle intellektuellen Eigentumsrechte an den von uns gelieferten Waren sowie deren Erfindung, Entwicklung und Herstellung (einschließlich Verbesserungen) sind und bleiben unser Eigentum und auf unser Anfordern werden Sie alle Schritte unternehmen und Unterlagen ausfertigen, die erforderlich sind, diese Rechte zu bestätigen.

10.2 Der Preis unserer Waren, unseres Intellektuelles Eigentums, alle Informationen, die wir für schutzwürdig ansehen, und die kommerziellen Bedingungen des Vertrages sowie unsere Geschäftsgeheimnisse sind Wirtschaftsgeheimnis und vertraulich und Sie müssen diese für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beendigung des Vertrages geheim halten. Sie dürfen diese Informationen herausgeben, soweit dies gesetzlich erforderlich oder gerichtlich festgestellt ist, vorausgesetzt Sie informieren uns (soweit gesetzlich zulässig) vor der Herausgabe und vereinbaren mit uns den Umfang der Herausgabe.

10.3 Sie halten uns frei von allen Ansprüchen basierend auf der Verletzung von intellektuellem Eigentum, soweit diese durch unsere Einhaltung der von Ihnen vorgegebenen Spezifikationen verursacht wird.

## 11. Force Majeur

Wir sind nicht verantwortlich für die Nichteinhaltung unserer vertraglichen Verpflichtungen, soweit dies auf ein für uns nicht zu kontrollierendes Ereignis zurückzuführen ist, wie zum Beispiel Höhere Gewalt, Krieg, Kampfhandlungen, Aufstände, Pandemie oder Epidemie, Feuer, Explosionen, Unfälle, Flut, Sabotage, Streik, Ausfall von Produktionsstätten oder Maschinen, Fehlen von erforderlichem Treibstoff, Elektrizität, Rohmaterial, Verpackung oder Transportmöglichkeiten, Verspätung in der Lieferung oder andere Vertragsverletzungen unserer Lieferanten sowie Wirtschaftssanktionen oder Handelsbeschränkungen oder gesetzliche bzw. behördliche Anordnung.

## 12. Beendigung

12.1 Wir sind berechtigt, den Vertrag oder Teile davon ohne Auswirkung auf bereits entstandene Ansprüche zu kündigen, und zwar (i) unverzüglich, sobald Sie mit fälligen Zahlungen in Verzug sind oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen; (ii) im Fall der Verletzung einer Vertragspflicht, sobald Sie, falls diese heilbar ist, die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach unserer Anzeige der Vertragsverletzung geheilt haben.

12.2 Die Vertragsbeendigung lässt bereits entstandene Ansprüche unberührt.

## 13. Ausfuhr

13.1 Die Waren können den Exportkontrollen und Bestimmungen der EU, des Herstellungslandes oder des Versandlandes unterliegen, und ein solcher Export kann eine gültige Exportgenehmigung erfordern. Die Annahme der Bestellung des Käufers und die Lieferung der Waren durch den Verkäufer hängen von der Einhaltung der geltenden Exportkontrollen und -vorschriften durch den Käufer ab. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Ware zu verkaufen oder zu liefern, solange nicht alle erforderlichen Exportlizenzen erteilt wurden und keine anderen Hindernisse aufgrund geltender Exportbestimmungen bestehen. An Käufer verkaufte Waren dürfen nur dann exportiert oder re-exportiert werden, wenn dieser Export oder Reexport in vollem Umfang mit den geltenden Exportbestimmungen übereinstimmt.

13.2. Der Verkäufer behält sich vor, eine Endbenutzererklärung vom Käufer einzufordern aus welcher der Endverbleib der Ware und Ihr Nutzen hervorgeht, um Exportrechtliche

Vorgaben einhalten zu können. Ebenfalls bestätigt der Käufer mit Anerkennung dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen die bereitgestellten Waren nicht direkt oder indirekt an sanktionierte Personen weiterzugeben oder in allgemeiner Weise gegen die Gesetze zur Einhaltung der Exportkontrollen zu verstoßen.

## 14. Keine Wiederausfuhr nach Russland

14.1 Der Auftraggeber darf keine im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren direkt oder indirekt an die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder wiederausführen oder für die Nutzung in der Russischen Föderation bereitstellen, wie in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegt.

14.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Verbote in Absatz 14.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, umgangen werden.

14.3 Der Auftraggeber muss wirksame Überwachungsmechanismen einrichten und aufrechterhalten, um Handlungen Dritter zu erkennen und zu verhindern, die den Absätzen 14.1 oder 14.2 zuwiderlaufen würden. Dies umfasst die Führung detaillierter Aufzeichnungen und Dokumentationen der Compliance-Bemühungen, die für mindestens 10 Jahre nach Beendigung dieses Vertrags aufbewahrt werden müssen.

14.4 Der Auftraggeber muss uns unverzüglich über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Absätze 14.1, 14.2 oder 14.3 informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die die Ziele der Absätze 14.1 oder 14.2 untergraben könnten.

14.5 Der Auftraggeber muss uns die notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, um seine Einhaltung der in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nachzuweisen.

14.6 Wir können die Geschäfts- und Produktionsstätten des Auftraggebers jederzeit überprüfen, um die Einhaltung der in dieser Klausel 14 festgelegten Verpflichtungen zu überprüfen. Überprüfungen sind mit angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers durchzuführen. Im Rahmen dessen sind wir verpflichtet, alle vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die bei solchen Überprüfungen angetroffen werden, zu schützen.

14.7 Jede Verletzung der Absätze 14.1 bis 14.5 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und wir können angemessene Rechtsmittel einlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) fristlose Kündigung des zugrunde liegenden Vertrages; und

(ii) pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 100% des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Verstoß nicht verantwortlich.

## 15. Allgemeines

15.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen sind die abschließende Regelung zwischen Ihnen und ersetzt alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Absprachen oder Regelungen.

15.2 Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages, einschließlich dieser Klausel 15.2 muss schriftlich erfolgen und von uns zu unterzeichnet werden.

15.3 Soweit eine Bestimmung des Vertrages durch ein zuständiges Gericht insgesamt oder teilweise für rechtswidrig, ungültig, nicht durchsetzbar oder sittenwidrig befunden wird, beeinträchtigt dies nicht die übrigen Bestimmungen des Vertrages, soweit diese abtrennbar sind, in diesem Fall bleiben diese übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

15.4 Soweit wir Bestimmungen des Vertrages nicht oder verspätet geltend machen gilt dies nicht als Verzicht auf unsere Rechte unter dem Vertrag.

15.5 Sie sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Dritte haben kein Recht zur Durchsetzung der Bestimmungen des Vertrages.

15.6 Sie haben alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Normen einzuhalten einschließlich der Regelungen bezüglich Ausfuhrkontrollen.

## 16. Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Soweit Sie ihren Gründungssitz oder registrierte Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Island, Schweiz oder Norwegen haben, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag („Streitigkeiten“) in Bonn, Deutschland.

Ist dies nicht der Fall, sind alle Streitigkeiten abschließend ohne Einschaltung der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht in Köln unter Geltung der Regeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) durch einen oder mehrere entsprechend diesen Regelungen ernannte Schiedsrichter zu entscheiden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.